

Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2021

Ausgabetag: 1. Juli 2021

Nummer 15

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung über die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 28.06.2021
2. Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB über die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Feuerwehrgerätehaus Kalkar-Wissel
3. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 069 – Gewerbegebiet „Auf dem großen Damm“ – gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie des Beschlusses zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

1. Bekanntmachung über die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 28.06.2021**Hauptsatzung**
der Stadt Kalkar vom 28. Juni 2021

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 22. Juni 2021 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates – betreffend der Regelung des § 10 Abs. 6 mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit – die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Name, Bezeichnung und Gebiet

Die Stadt Kalkar wurde am 1. Juli 1969 durch Zusammenschluss der früher selbständigen amtsangehörigen Gemeinden Altkalkar, Appeldorn, Bylerward, Grieth, Hanselaer, Hönnepel, Kalkar (Stadt), Neulouisendorf, Niedermörmter, Wissel, Wisselward (Amt Kalkar) und der Gemeinde Emmericher Eyland (Amt Griethausen) aufgrund des Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Kleve vom 11. März 1969 (GV NRW S. 160) gebildet.

§ 2
Wappen, Siegel und Flagge

- (1) Die Stadt Kalkar führt ein Wappen, ein Siegel und eine Flagge.
- (2) Das Wappen der Stadt zeigt auf rotem Grund einen leeren silbernen Herzschild zwischen drei (2 : 1 gestellten) goldenen Zinntürmen.
- (3) Das Siegel der Stadt trägt zwischen zwei Kreisbögen die Legende: „Stadt Kalkar (Niederrhein)“; im inneren Kreisbogen hält ein Gewappener mit Lanze das Wappen der Stadt.
- (4) Die Stadtfarben sind rot-weiß. Die Flagge der Stadt besteht aus zwei gleich breiten Querstreifen, oben rot, unten weiß. Die Flagge kann das Wappen der Stadt enthalten.

§ 3
Einteilung des Stadtgebiets

- (1) Das Stadtgebiet Kalkar wird in folgende Stadtteile eingeteilt:
 - a) Stadtteil Altkalkar
 - b) Stadtteil Appeldorn
 - c) Stadtteil Bylerward
 - d) Stadtteil Emmericher Eyland
 - e) Stadtteil Grieth am Rhein
 - f) Stadtteil Hanselaer
 - g) Stadtteil Hönnepel
 - h) Stadtteil Kalkar (Stadt)
 - i) Stadtteil Kehrum
 - j) Stadtteil Neulouisendorf
 - k) Stadtteil Niedermörmter
 - l) Stadtteil Wissel
 - m) Stadtteil Wisselward.

Die räumliche Abgrenzung der Stadtteile ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte.

- (2) Bei den genannten Stadtteilen handelt es sich nicht um Bezirke im Sinne des § 39 Gemeindeordnung NRW.

§ 4 Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit zehn Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.
- (4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.
Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vorab zu informieren.
Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.
- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches in Frage stehen.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 5 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
 - (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar oder nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
 - (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung.
Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des
-

Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (4) Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder und jede hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Kalkar fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Kalkar fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt ist, sind nicht in den Rat einzubringen. Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Weiterleitung nach Satz 1 bzw. über die erfolgreiche Erledigung seines Begehrens nach Satz 2 zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die
1. weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
 2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen und Beschwerden identisch sind,
 3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
 4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,
- sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Ausschuss für Bürgerbeteiligung und Gemeinwesen.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (7) Dem Antragsteller/Der Antragstellerin kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der Stadt nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.
-

§ 7**Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder**

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Kalkar“.
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Ratsmitglieder“.

§ 8**Dringlichkeitsentscheidungen**

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 9**Ausschüsse**

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüsse gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Der Rat regelt die Befugnisse der Ausschüsse in einer Ausschusszuständigkeitsordnung.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Als Denkmalausschuss nach § 23 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes wird der Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss eingesetzt.
Der Rat bestimmt zwei für die Denkmalpflege sachverständige Bürgerinnen bzw. Bürger, die an den Beratungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 10**Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz**

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO).
 - (2) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.
Online-, Telefon- und Videofraktionssitzungen sind zugelassen. Für diese Sitzungen können für die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger Sitzungsgelder gewährt werden, wenn hierzu seitens der Fraktion eingeladen wurde, ein Beratungsgegenstand oder eine Tagesordnung festgelegt wurde und die sonst üblichen Personen teilnehmen.
Die Teilnehmenden einer solchen Sitzung sind zu Beginn der Sitzung festzustellen und schriftlich festzuhalten. Diese Auflistung dient zur späteren Abrechnung der entstandenen Sitzungsgelder. Weitere, durch diese Art der Sitzung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.
Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf zwölf Sitzungen im Jahr beschränkt.
 - (3) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen zusätzlich eine Sachkostenpauschale von 5,00 € je Sitzung, wenn sie den Verzicht auf die Zusendung der Sitzungsunterlagen in Papierform erklärt haben.
 - (4) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch
-

besteht auch für maximal acht Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 13,00 € festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen.
Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet.
Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
 - f) In keinem Fall darf der Verdienstauffallersatz den Betrag von 21,00 € je Stunde überschreiten.
- (5) Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mehr als acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (6) Es wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung für sämtliche Ausschüsse mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses als Sitzungsgeld gezahlt.

§ 11

Zuwendungen zur Fraktionsgeschäftsführung

- (1) Die Fraktionen im Rat der Stadt erhalten als Zuwendung zu den Aufwendungen für die Geschäftsführung
 - a) einen Grundbetrag in Form einer Sachleistung durch kostenfreie Gestellung eines Fraktionsgeschäftszimmers entsprechend der Fraktionsgröße und kostenfreie Benutzung des Konferenzzimmers oder
 - b) bei Nutzung anderer, nichtstädtischer Räumlichkeiten eine monatliche Sachkostenpauschale von 80,00 € (Fraktionen bis einschließlich acht Mitglieder) bzw. 120,00 € (Fraktionen mit mehr als acht Mitglieder) sowie
 - c) einen monatlichen Betrag von 21,00 € je Fraktionsmitglied.
 - (2) Bis 31.03. des nachfolgenden Jahres haben die Fraktionen über die Verwendung der Mittel einen Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zuzuleiten ist.
-

§ 12
Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden;
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat;
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
- (3) Der Rat der Stadt kann den Bürgermeister/die Bürgermeisterin von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (4) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und sein/ihr allgemeiner Vertreter bzw. seine/ihre allgemeine Vertreterin.

§ 13
Bürgermeister/Bürgermeisterin

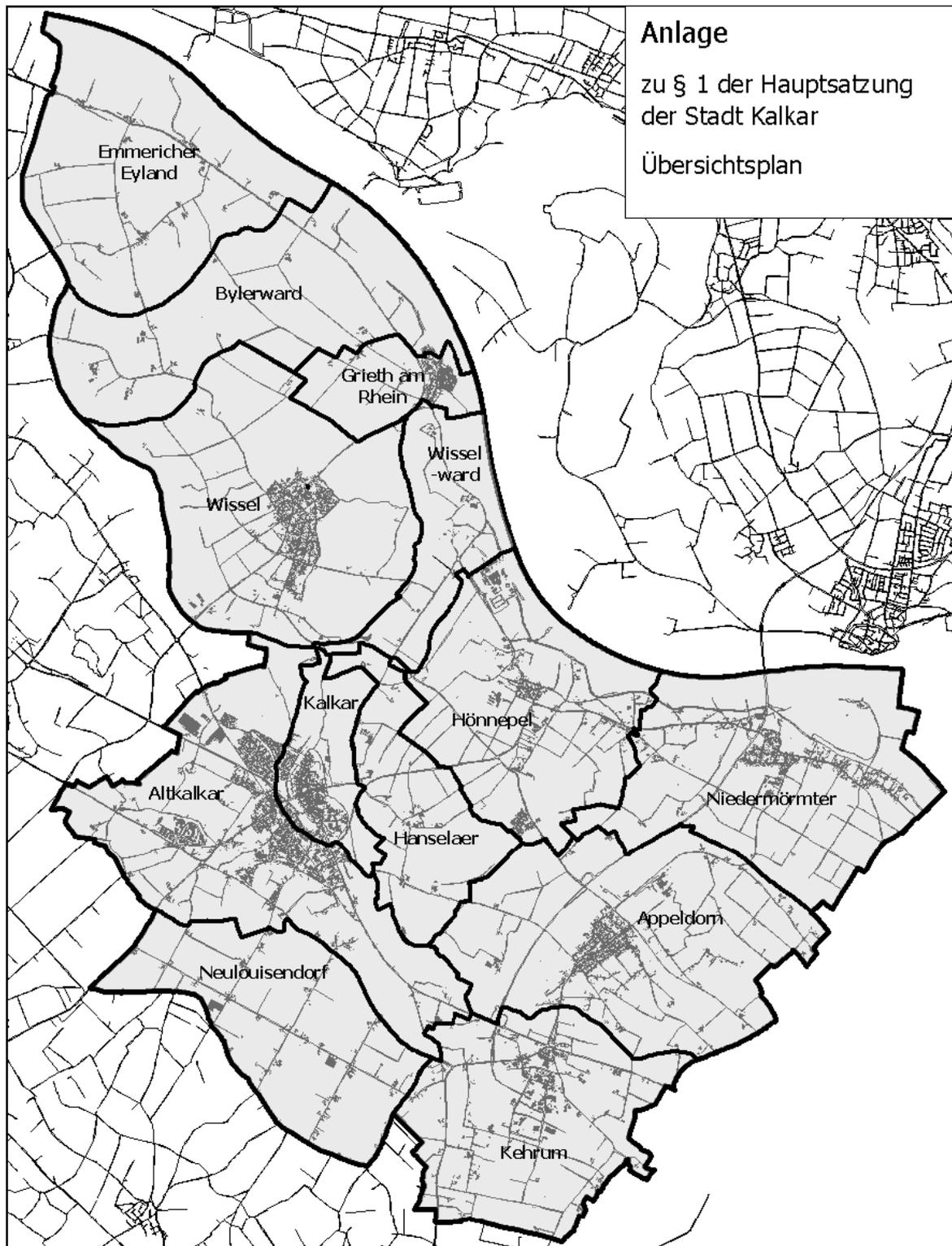
- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Kalkar festgelegt.
- (2) Im Übrigen hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.
- (4) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

§ 14
Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im *Amtsblatt der Stadt Kalkar* vollzogen.
 - (2) Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen wird bei Bedarf in angemessener Weise in der örtlichen Presse hingewiesen.
 - (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus, Markt 20, Kalkar.
 - (4) Das Amtsblatt der Stadt Kalkar liegt im Rathaus, Markt 20, Kalkar, kostenfrei aus.
 - (5) Reicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine vereinfachte Bekanntmachung, so erfolgt diese im Bekanntmachungskasten am Rathaus, Markt 20, Kalkar.
-

**§ 15
Inkrafttreten**

- (1) Die Hauptsatzung tritt zum 01.07.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 02.11.1999 außer Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hauptsatzung der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 28. Juni 2021

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

2. Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB über die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Feuerwehrgerätehaus Kalkar-Wissel

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat gemäß § 6 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I, S. 1728), die Genehmigung über die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Feuerwehrgerätehaus Kalkar-Wissel – mit dem Schreiben vom 21.05.2021 unter Kenntnisnahme der aufgeführten Hinweise erteilt:

Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Kalkar am 12.01.2021 beschlossene 2. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die unten angeführten Hinweise bitte ich zur Kenntnis zu nehmen.

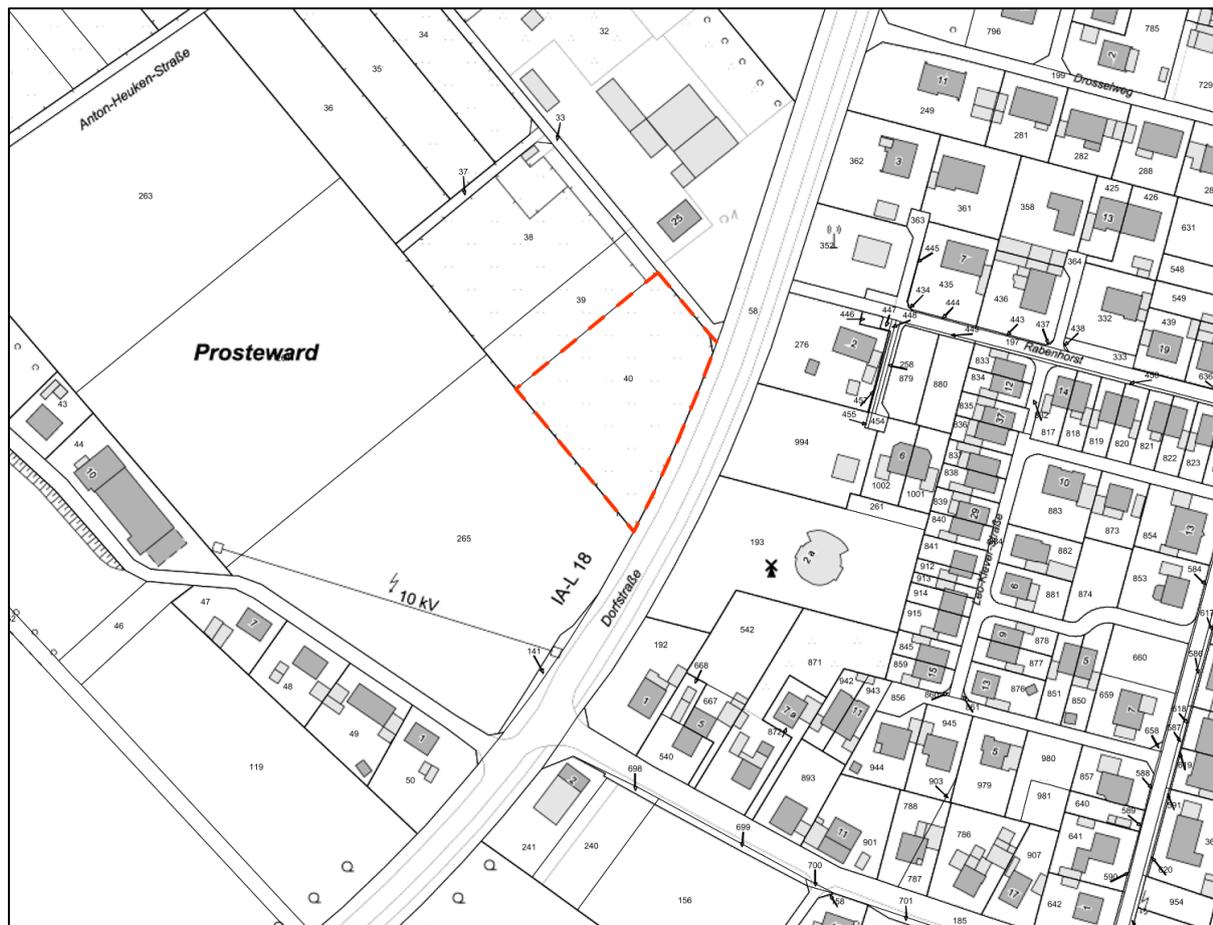
Hinweise

Ich mache darauf aufmerksam, dass die mit Ihrem Antrag eingereichten Unterlagen zwecks elektronischer Dokumentation gescannt wurden.

Den Nachweis der Bekanntmachung und Zweitausfertigung der Planurkunde bitte ich mir vorzulegen.

Der Kreis Kleve erhält eine Durchschrift dieses Schreibens.

Der räumliche Geltungsbereich ist in der nachfolgenden Karte dargestellt:



© Geobasisdaten Kreis Kleve 2021

 **Räumlicher Geltungsbereich**

Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Feuerwahrerätehaus Kalkar-Wissel –

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt wird die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes – Feuerwahrerätehaus Kalkar-Wissel – mit der Begründung, den bei der Planung zugrunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) sowie einer zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 a BauGB über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planmöglichkeiten gewählt wurde) bei der

Stadt Kalkar - Fachbereich 2 Planen, Bauen, Umwelt -
 Markt 20, Verwaltungsneubau, 47546 Kalkar, Raum 315

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Stadtverwaltung telefonisch (02824 13-211 oder 02824 13-129) oder per E-Mail zu kontaktieren, um einen persönlichen Termin mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu vereinbaren. Ohne Terminvereinbarung sind aufgrund des Coronavirus derzeit keine persönlichen Vorsprachen möglich; telefonische Auskünfte können selbstverständlich erteilt werden. Im Rathaus gilt für Sie – wie im Einzelhandel – die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-

Nase-Bedeckung. Bitte beachten Sie: Ohne mitgebrachte Mund-Nase-Bedeckung können Sie Ihren Termin nicht wahrnehmen!

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der dritten Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 28.06.2021, wird die Genehmigung für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Feuerwehrgerätehaus Kalkar-Wissel – hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweise auf Rechtsfolgen

- 1 Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

- 1.1 eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 1.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 1.3 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

- 2 Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Feuerwehrgerätehaus Kalkar-Wissel – gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I, S. 1728), in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 94 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.10.2020 (GV. NRW. S. 916) wirksam.

Kalkar, den 28.06.2021

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

3. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 069 – Gewerbegebiet „Auf dem großen Damm“ – gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie des Beschlusses zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung vom 22.06.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, in der Fassung und Bekanntmachung vom 03.11.2017, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) den Aufstellungsbeschluss sowie den Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB, zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 069 – Gewerbegebiet „Auf dem großen Damm“ – gefasst.

Ziel des Änderungsverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung betriebsbezogener Wohnnutzungen in einem Teilbereich des Gewerbegebiets „Auf dem großen Damm“.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



© Kreis Kleve Geobasisdaten 2021



Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf einschließlich Begründung zu der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 069 – Gewerbegebiet „Auf dem großen Damm“ – liegt im Fachbereich 2 Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 315,

in der Zeit vom 12.07.2021 bis einschließlich 13.08.2021

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

öffentlich aus.

Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Stadtverwaltung telefonisch (02824 13-211 oder 02824 13-129) oder per E-Mail zu kontaktieren, um einen persönlichen Termin zur Einsichtnahme mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu vereinbaren. Ohne Terminvereinbarung sind aufgrund des Coronavirus derzeit keine persönlichen Vorsprachen möglich; telefonische Auskünfte können selbstverständlich erteilt werden. Im Rathaus gilt für Sie – wie im Einzelhandel – die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nase-Bedeckung. Bitte beachten Sie: Ohne mitgebrachte medizinische Mund-Nase-Bedeckung können Sie Ihren Termin nicht wahrnehmen!

Stellungnahmen können weiterhin schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, die Stellungnahmen per Mail an bauleitplanung@kalkar.de oder auf dem Onlinekontaktformular der Stadt Kalkar unter <https://www.kalkar.de/de/inhalt/kontakt/> abzugeben.

Die Planunterlagen können in der Zeit vom 12.07.2021 bis einschließlich 13.08.2021 unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

<http://www.kalkar.de/de/inhalt/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

Umweltinformationen:

Da es sich bei der Planänderung um die Änderung einer textlichen Festsetzung zur Zulässigkeit betriebsbezogener Wohnnutzungen handelt und das Plangebiet bereits überwiegend baulich geprägt ist, sind erhebliche Umweltauswirkungen mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Weil die Grundzüge der Planung des Bebauungsplanes Nr. 069 – Gewerbegebiet „Auf dem großen Damm“ – nicht berührt werden, keine UVP-pflichtigen Vorhaben begründet werden, keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB bestehen, kann das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB angewendet werden. Von der Durchführung einer Umweltprüfung sowie der Erstellung eines Umweltberichtes kann daher abgesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 28.06.2021, werden die öffentliche Auslegung des Planentwurfs zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 069 – Gewerbegebiet „Auf dem großen Damm“ – sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kalkar, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Kalkar, den 28.06.2021

Die Bürgermeisterin
Dr. Britta Schulz